

Die in den AGB festgelegten Vereinbarungen und Bedingungen sind die Grundlage aller geschäftlichen Beziehungen zwischen dem Kunden und dem Tim Meyer und gelten durch Auftragserteilung als vereinbart. Diese gelten hiermit auch für alle künftigen Aufträge, auch wenn diese nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden.

Die AGB gelten zwischen

Tim Meyer
tim-design

(im Nachfolgenden Auftragnehmer genannt)

Südstraße 3, 29348 Eschede

Telefon: 05142 – 410869

Telefax: 05142 – 41981

E-Mail: info@tim-design.de

Web: www.tim-design.de

und

dem Kunden bzw. der Kundin

(im Nachfolgenden Auftraggeber genannt).

§ 1 - Geltungsbereich

(1) Für sämtliche Rechtsgeschäfte zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer gelten ausschließlich diese AGB. Maßgeblich ist jeweils die gültige Fassung zum Zeitpunkt der Auftragserteilung.

(2) Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen Geschäfts- und Einkaufsbedingungen werden hiermit widersprochen, wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

(3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Erstkontakt schriftlich bzw. mündlich sowie auf allen Rechnungen und Lieferscheinen auf diese im Internet unter www.tim-design.de hinterlegten AGB hinzuweisen. Auf Anforderung des Auftraggebers müssen diese auch auf elektronischem oder gedrucktem Medium ausgehändigt werden.

(4) Der Auftraggeber kann innerhalb von 2 Werktagen nach Hinweis beim Erstkontakt (s. § 1 (2)) Widerspruch gegen diese AGB einlegen. Ein erteilter Auftrag kann in diesem Fall vom Auftragnehmer zurückgewiesen werden.

§ 2 - Angebote, Auftragsbestätigungen

(1) Angebote des Auftragnehmers sind, soweit nicht anders vermerkt, freibleibend und unverbindlich.

(2) Sofern nicht anders ausgewiesen oder vereinbart, verstehen sich alle Preise in Angeboten netto, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und zzgl. Versandkosten.

(3) Eine Auftragsbestätigung ist verbindlich für den Gegenstand und den Umfang des Auftrags sowie für die Vergütung. Erst nach Eingang der Auftragsbestätigung des Auftraggebers beim Auftragnehmer wird der Auftrag ausgeführt.

§ 3 - Art der Dienstleistungen, Leistungsumfang des Auftrags

(1) Der Auftragnehmer erbringt die vereinbarten Leistungen im Rahmen eines Nebengewerbes. Er tritt in kein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zum Auftraggeber, auch wenn er Leistungen in dessen Räumen erbringt.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm aufgetragenen Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung Dritter erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer, sofern nicht anders vereinbart.

(3) Der Auftragnehmer ist für den Inhalt der von ihm im Auftrag des Auftraggebers verfassten Dokumente nicht verantwortlich. Die Leistungen des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich zur Unterstützung des Auftraggebers in seinem Vorhaben, welches der Auftraggeber in alleiniger Verantwortung durchführt. Der Auftragnehmer übernimmt im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistung keine Verantwortung für erzielte Gewinnergebnisse seitens des Auftraggebers. Weiterhin haftet der Auftragnehmer nicht bei möglichen Rechtsstreitigkeiten, die die auf Wunsch des Auftraggebers erstellten Werke betreffen.

§ 4 - Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber stellt sicher, dass alle erforderlichen Mitwirkungen seitens des Auftraggebers rechtzeitig, im erforderlichen Umfang und für den Auftragnehmer unentgeltlich erbracht werden. Die Mitwirkungen des Auftraggebers sind wesentliche Pflichten.

(2) Alle Datenträger, die der Auftraggeber zur Verfügung stellt, müssen inhaltlich und technisch einwandfrei sein. Ist dies nicht der Fall, so ersetzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle aus der Benutzung dieser Datenträger entstandenen Schäden und stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Von allen dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen und Datenträgern behält der Auftraggeber Kopien, auf die der Auftragnehmer bei eventuellem Datenverlust jederzeit zurückgreifen kann.

(4) Erbringt der Auftraggeber seine erforderliche Mitwirkungsleistung nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in der vereinbarten Weise, so sind die hieraus entstehenden Folgen (Verzögerungen, Mehr- und Kostenaufwand usw.) vom Auftraggeber selbst zu tragen.

§ 5 - Berichterstattungspflicht, Lieferung, Termine und Fristen

(1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber jederzeit auf Wunsch und dem Arbeitsfortschritt entsprechend über seinen Arbeitsfortschritt und ggf. den beauftragter Dritter in Kenntnis zu setzen.

(2) Alle Lieferungen erfolgen auf dem vorher vereinbarten Übertragungsweg. Der Auftragnehmer haftet nur für die ordnungsgemäße Absendung der Daten. Verlust, Verstümmelung oder Verfälschung der Daten bei der Übertragung sind alleiniges Risiko des Auftraggebers, soweit sie nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz seitens des Auftragnehmers beruhen. Gleiches gilt bei anderweitiger Lieferung.

(3) Leistungstermine oder -fristen sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber und vom Auftragnehmer schriftlich als verbindlich bezeichnet worden sind. Andernfalls sind Termine und Fristen unverbindlich.

(4) Kommt der Auftragnehmer in Verzug, ohne grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt zu haben, oder tritt Unmöglichkeit der Leistungserbringung durch z. B. Betriebsstörungen, höhere Gewalt ein, so ist der Ersatz des mittelbaren Schadens ausgeschlossen und die Frist wird angemessen verlängert.

(4) Für die Liefersicherheit eines externen Dienstleisters für die Fertigung eines Auftrags-Bestandsteils (z.B. Druckdienstleister) sowie seitens des entsprechenden Zustellers kann der Auftragnehmer keine Garantie übernehmen. Dies ist bei Terminplanungen und -vereinbarungen zu berücksichtigen.

§ 6 - Zahlungsbedingungen

(1) Zahlungen haben in der Währung zu erfolgen, in der die Rechnungssumme ausgewiesen ist. Porto, Verpackung, Transportkosten und Versicherungen gehen zu Lasten des Auftraggebers, sofern nicht anders vereinbart.

(2) Die Zahlung erfolgt nach Rechnungslegung in bar oder per Überweisung. Das Zahlungsziel der Rechnungssumme liegt bei Überweisungen im Rahmen von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne Abzüge. Als "Erhaltstag der Rechnung" gilt das Datum zwei Werktage nach Rechnungsdatum. Die schon gelieferte Ware des Auftrags bleibt bis zum Erhalt der vollständigen Rechnungssumme Eigentum des Auftragnehmers. Der Arbeitnehmer besitzt somit jederzeit das Recht, diese Ware wieder an sich zu nehmen.

(3) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Auftragnehmer über den vollen Betrag verfügen kann. Bei nicht zeitgerechtem Zahlungseingang frühestens nach 30 Tagen nach Rechnungserhalt, behält sich der Auftragnehmer das Recht vor, eine Mahnung mit einem Aufschlag von 3 % auf den ursprünglichen Rechnungsbetrag zu senden.

(4) Bei Zahlungsverzug des Auftraggebers, der auch Webhosting-Kunde beim Auftragnehmer ist, hat der Auftraggeber das Recht, - unabhängig vom betroffenen Auftrag - sämtliche Hosting-Leistungen (Domain/Website/E-Mail) einzustellen und den nicht möglichen Abruf mit einem entsprechenden Hinweis zu versehen. Die Einstellung des Hosting-Betriebs bedarf einer vorherigen schriftlichen Ankündigung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen sowie der Mahnstufe 3.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form zu übermitteln. Wird ein postalischer Versand gefordert, so können die Portokosten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Der Auftraggeber erklärt sich hiermit einverstanden und ist verpflichtet, nach Erhalt auf Anforderung eine Empfangsbestätigung zu senden, andernfalls kann die entsprechende Nachricht in eine autom. Wiederholungsleiste, die diese im 24-h-Takt erneut versendet, geraten.

(6) Sofern nicht anders ausgewiesen, verstehen sich alle Preise netto, zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

§ 7 – Eigentumsvorbehalt und Nutzungsrechte

(1a) Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer sowie ggf. beauftragten Dritten geschaffenen Werke verbleiben beim Auftragnehmer. Urheberrechte sind nach §29 UrhG nicht übertragbar. Auftraggebern werden ausschließlich Nutzungsrechte eingeräumt. Ohne gesonderte schriftliche Vereinbarungen erhalten Auftraggeber bei Übergabe/Übermittlung von Daten, Medien oder Produkte bis auf Widerruf ein einfaches Nutzungsrecht gemäß §31 Abs. 2 UrhG. Die geschaffenen Werke dürfen während und nach Auftragsabschluss vom Auftraggeber ausschließlich für die vorhergesehenen Zwecke verwendet werden.

Insofern ist weder der Auftraggeber noch ein Dritter berechtigt, die Werke des Auftragnehmers ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung zu kopieren, nachzudrucken oder auf andere Weise zu vervielfältigen und zu verbreiten, auch eine anderweitige Nutzung, als bei Auftragserteilung vorgesehen, ist nicht zulässig.

(1b) Für ein vom Auftragnehmer für den Auftraggeber entwickeltes Logo erhält der Auftraggeber ohne gesonderte schriftliche Vereinbarung bei Aushändigung der Logodaten bis auf Widerruf ein einfaches Nutzungsrecht ohne zeitliche, räumliche oder inhaltliche Einschränkung. Der Verkauf oder die Weitergabe des entwickelten Logos an Dritte ist nicht zulässig.

(1c) Nach §41 und § 42 UrhG kann der Auftragnehmer erteilte Nutzungsrechte zurückrufen.

(1d) Ein Rückrufrecht gilt insbesondere dann, wenn der Auftraggeber der ordnungs- und rechtmäßigen Nutzung nicht nachkommt sowie bei Vertragsbruch zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber: Sofern der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Bezahlung erbrachter Leistungen nicht gemäß Rechnungsstellung nachkommt (unabhängig vom zugehörigen Auftrag), hat der Auftragnehmer das Recht, Nutzungsrechte zu widerrufen (dies Bedarf der vorherigen schriftlichen Anmahnung, frühestens ab Mahnstufe 3). Eine angemessene Übergangsfrist bis zur vollständigen Beseitigung und Unterlassung der Nutzung nach Ermessen des Auftragnehmers muss dem Auftraggeber gewährt und schriftlich übermittelt werden.

(1e) Bei einem Widerruf der Nutzungsrechte unter Anwendung des Abs. 1d dieser AGB ist der Auftragnehmer zu keiner Entschädigung gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten verpflichtet.

(1f) Der Verstoß des Auftraggebers gegen die übertragenen/vereinbarten Nutzungsrechte berechtigt den Auftragnehmer zur Geltendmachung gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

(2) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Auftragnehmer der Herausgabe und Aushändigung offener Satz-Daten oder druckreifer PDF-Daten an den Auftraggeber/Endkunden nicht verpflichtet. Nach Bedarf wird lediglich eine geschlossene/geschützte und komprimierte/weboptimierte PDF-Datei ausgehändigt. Ist eine solche Herausgabe gefordert, so ist dies durch den Auftraggeber vor Auftragserteilung ausdrücklich zu benennen und zu beauftragen. Eine Aushändigung dieser Daten erfolgt ausschließlich nach Vereinbarung einer angemessenen Vergütung.

(3) Alle erstellten Werke des Auftragnehmers können durch diesen als solche in angemessener Art, Größe und Position sowohl bei Print als auch bei Non-Print-Produkten sowie auf Internetseiten gekennzeichnet werden. Das Entfernen dieses Hinweises durch den Auftragnehmer ist nicht zulässig. Diesem Absatz kann bei Auftragserteilung durch den Auftraggeber schriftlich widersprochen werden. Ein Widerspruch gilt ausschließlich je Auftrag.

(4) Der Auftragnehmer besitzt das Recht, alle von ihm für Kunden erstellten Werke auf der firmeneigenen Website (tim-design.de), in Werbemitteln sowie in sozialen Netzwerken z.B. als Fotografie zur Referenzansicht zu veröffentlichen. Weiterhin ist dieser jedoch auch verpflichtet, alle Namen und Personen und firmenspezifischen Daten unkenntlich zu machen, sofern dem nicht schriftlich zugestimmt wird. Diesem Absatz kann bei Auftragserteilung durch den Auftraggeber schriftlich widersprochen werden. Ein Widerspruch gilt ausschließlich je Auftrag.

§ 8 - Materialbereitstellung für Aufträge

(1) Bei allen an den Auftragnehmer übergebenen Arbeiten wird vorausgesetzt, dass dem Auftraggeber die Urheber- bzw. Reproduktionsrechte zustehen. Eine Haftung, die aus der Missachtung solcher Rechte entstehen könnte, wird abgelehnt. Wenn Vorlagen mit dem Copyright Dritter ausgestattet sind, wird ebenfalls vorausgesetzt, dass der Auftraggeber über das Einverständnis des Urhebers verfügt.

(2) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber über mögliche Urheberrechte an den gelieferten Materialien (Bildern, Texten, Musik etc.) zu informieren, haftet jedoch nicht für das evtl. Nicht-Einhalten des Auftraggebers. Hierbei werden einmalige mündliche Hinweise als ausreichend angesehen.

§ 8.1 Aufträge für Printmedien

(1) Texte, Grafiken sowie Fotomaterialien für die Verwendung in Printmedien (Flyer, Karten, usw.) werden vom Auftraggeber geliefert. Der Auftraggeber trägt somit die Verantwortung für die Rechtssicherheit hinsichtlich des Copyrights, der Urheberrechte sowie der Namen- und Markenschutzrechte für Werke, die von Dritten genutzt werden sollen. Der Auftragnehmer haftet nicht für widerrechtlich genutzte Materialien.

Ausnahme: Auf Wunsch kann auch der Auftragnehmer derartige Materialien beschaffen. In diesem Fall ist dieser für die Einhaltung o.g. Rechte verantwortlich. Evtl. auftretende Lizenzgebühren werden in der Gesamtrechnung an den Auftraggeber berücksichtigt. Alle vom Auftragnehmer beschafften Materialien werden gesondert aufgelistet. Diese sind für andere Projekte aus rechtlichen Gründen nur vom Auftragnehmer erneut verwendbar, nicht vom Auftraggeber.

(2) Der Auftragnehmer bereitet für Werbung, Anzeigen, Visitenkarten, Briefköpfe etc. Druckvorlagen vor. Bei Beauftragung der Fertigung hat dieser das Recht, den Druck- bzw. Fertigungsauftrag für seinen Auftraggeber selbst zu erfüllen oder an externe Dritte (Druckerei, Zeitung o.ä.) weiter zu reichen.

(3) Der jeweilige Entwurf wird dem Auftraggeber vorab zur Prüfung zur Verfügung gestellt. Für Fehler, die erst nach Erteilung des Druckauftrages bekannt werden, haftet der Auftragnehmer nicht.

§ 8.2 Aufträge für Non-Printmedien

(1) Texte, Grafiken, Musik, Foto- sowie Filmmaterialien für die Verwendung in Non-Printmedien (Filmen, Präsentationen, usw.) werden vom Auftraggeber geliefert. Der Auftraggeber trägt somit die Verantwortung für die Rechtssicherheit hinsichtlich des Copyrights, der Urheberrechte sowie der Namen- und Markenschutzrechte für Werke, die von Dritten genutzt werden sollen. Der Auftragnehmer haftet nicht für widerrechtlich genutzte Materialien.

Ausnahme: Auf Wunsch kann auch der Auftragnehmer derartige Materialien beschaffen. In diesem Fall ist dieser für die Einhaltung o.g. Rechte verantwortlich. Evtl. auftretende Lizenz- und GEMA-Gebühren werden in der Gesamtrechnung an den Auftraggeber berücksichtigt. Alle vom Auftragnehmer beschafften Materialien werden gesondert aufgelistet. Diese sind für andere Projekte aus rechtlichen Gründen nur vom Auftragnehmer erneut verwendbar, nicht vom Auftraggeber.

§ 8.3 Aufträge für Homepage-Erstellung

(1) Texte, Grafiken, Musik, Foto- sowie Filmmaterialien für die Verwendung im Internet werden vom Auftraggeber geliefert. Der Auftraggeber trägt somit die Verantwortung für die Rechtssicherheit hinsichtlich des Copyrights, der Urheberrechte sowie der Namen- und Markenschutzrechte für Werke, die von Dritten genutzt werden sollen. Der Auftragnehmer haftet nicht für widerrechtlich genutzte Materialien.

Ausnahme: Auf Wunsch kann auch der Auftragnehmer derartige Materialien beschaffen. In diesem Fall ist dieser für die Einhaltung o.g. Rechte verantwortlich. Evtl. auftretende Lizenz- und GEMA-Gebühren werden in der Gesamtrechnung an den

Auftraggeber berücksichtigt. Alle vom Auftragnehmer beschafften Materialien werden gesondert aufgelistet. Diese sind für andere Projekte aus rechtlichen Gründen nur vom Auftragnehmer erneut verwendbar, nicht vom Auftraggeber.

(2) Der Auftragnehmer wird hinsichtlich des auszuwählenden Domain-Namens ausschließlich beratend tätig. Alle weiteren Aufgaben und Rechte zum Webhosting und an der Domain liegen beim gewählten Hosting-Partner.

§ 9 - Widerrufsrecht

(1) Alle Werke des Auftragnehmers sind vom Widerrufsrecht ausgenommen, da es sich bei diesen stets um kundenspezifische Ausführungen und Wünsche des Auftraggebers handelt. Auf Grund des nicht bestehenden Widerrufsrechts, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber stets Vorschauansichten zu überliefern und auf dessen Bestätigung zu warten, um spätere Missverständnisse zu vermeiden.

§ 10 - Leistungsmangel, Haftung

(1) Leistungsmängel werden nur anerkannt, wenn sie bei dem Auftragnehmer innerhalb von sieben Tagen nach Lieferung schriftlich und mit genauer Angabe der einzelnen Mängel angezeigt werden. An der erbrachten Leistung dürfen keine Veränderungen vorgenommen worden sein, sonst entfällt der Gewährleistungsanspruch. Die Gewährleistung ist auf Nachbesserung oder Ersatzleistung beschränkt. Bei fehlgeschlagener Nachbesserung oder Ersatzleistung ist der Auftraggeber berechtigt, vom Kauf zurückzutreten oder eine Minderung des Preises zu verlangen.

(2) Die Haftungs- und Gewährleistungsansprüche gelten ausdrücklich nicht für Unterbrechungen der vereinbarten Leistung infolge außergewöhnlicher Umstände (höhere Gewalt, Störung der EDV-Anlage/des Datennetzes, Handlungen Dritter, Krankheit usw.), Verzögerungen bei der Übermittlung von Leistungen oder von Mitteilungen infolge des Verschuldens des Zustellers sowie sonstige direkte oder indirekte Schäden und Folgeschäden, die durch die Erbringung oder Nichterbringung der Leistungen entstehen. Es besteht insbesondere keine Haftung für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

Für das Eigentum des Auftraggebers, z. B. Datenträger, Briefpapier usw. wird bei Transport und Aufbewahrung keine Haftung übernommen; ausgenommen, es trifft der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz zu.

§ 11 - Vertraulichkeit, Datenschutz

(1) Auftraggeber und Auftragnehmer sind einander zur vertraulichen Behandlung sämtlicher Unterlagen und Informationen verpflichtet, welche ausdrücklich als vertraulich bezeichnet oder offensichtlich erkennbar nicht für Dritte bestimmt sind. Diese Verpflichtungen sind etwaigen Dritten gleichfalls aufzuerlegen.

(2) Angebote und sonstige Unterlagen dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

(3) Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber Gehilfen und Stellvertreter, derer er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht jedoch auf diese zu übertragen und haftet für deren Verstoß wie für seinen eigenen Verstoß. Die Schweigepflicht ist unbegrenzt und reicht auch über den Auftragsabschluss hinaus.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Stand: 01.01.2019 Seite 7 von 7



§ 12 - Schlussbestimmungen

(1) Beide Parteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

(2) Alle Änderungen/Erweiterungen dieser AGB bedürfen der Schriftform; mündliche Absprachen bestehen nicht.